



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 1/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 17. Januar 2011

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2011 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 26. Mai 2010	2
Fakultäten	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft der Technischen Universität Berlin vom 10. Dezember 2010	18
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 10. Dezember 2010	18
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie der Technischen Universität Berlin vom 10. Dezember 2010	18
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik der Technischen Universität Berlin vom 10. Dezember 2010	18
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik der Technischen Universität Berlin vom 10. Dezember 2010	18
Studierendenparlament	
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2011/2012 vom 1. Dezember 2010	18
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 3. November 2010	18
Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO) vom 1. Dezember 2010	19
Sachwortregister 2010	Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2011 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 26. Mai 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Sommersemester 2011 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

Über die Regelstudienzeit hinaus werden grundsätzlich keine Bewerber/innen in höhere Fachsemester aufgenommen.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 11. Januar 2011.

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)**

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Architektur 4)	0
Bauingenieurwesen	20
Biotechnologie 4)	0
Brauerei- und Getränketechnologie 4)	0
Chemie 2), 4)	0
Economics 4), 7)	0
Elektrotechnik 4)	0
Energie- und Prozesstechnik	40
Geotechnologie 4)	0
Informatik 4)	0
Informationstechnik im Maschinenwesen 7)	30
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik / Philosophie 4)	0
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4)	0
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4)	0
Kultur und Technik / Wissenschafts- u. Technikgeschichte 4)	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4)	0
Lebensmitteltechnologie 4)	0
Maschinenbau	70
Mathematik	35
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 9) Sollte der Studiengang zum WS 10/11 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102).
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Physik 1)	70
Physikalische Ingenieurwissenschaft	30
Psychologie	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0
Technische Informatik 4)	0
Technischer Umweltschutz 4)	0
Technomathematik	10
Verkehrswesen	90
Werkstoffwissenschaften 1)	20
Wirtschaftsingenieurwesen	130
Wirtschaftsmathematik	35

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Architektur 4)	0
Audiokommunikation und – technologie 4)	0
Bauingenieurwesen	10
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4)	0
Biomedizinische Technik	7
Chemie 4), 8), 10)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 9) Sollte der Studiengang zum WS 10/11 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102).
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Computational Neuroscience 4)	0
Denkmalpflege 4)	0
Fahrzeugtechnik	10
Geodesy and Geoinformation Science 4)	0
Geotechnologie 4)	0
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik	5
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0
Human Factors 1)	10
Industrial and Network Economics 4), 7)	0
Kommunikation und Sprache 4)	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	0
Landschaftsarchitektur 4)	0
Luft- und Raumfahrttechnik	18
Maschinenbau	20
Medienkommunikation und -technologie 4)	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft	15
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	14
Process Energy and Environmental Systems Engineering	0
Produktionstechnik	18
Regenerative Energiesysteme	20
Schiffs- und Meerestechnik	6
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 9) Sollte der Studiengang zum WS 10/11 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102).
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Stadtökologie 4)	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0
Umweltplanung 4)	0
Urban Design 4)	0
Wirtschaftsingenieurwesen	120

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Bühnenbild	0
Global Production Engineering	0
Real Estate Management	0
Urban Managemant	0
Wissenschaftsmarketing 7)	0

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	0

Diplom- und Magisterstudiengänge werden im 1.FS nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 9) Sollte der Studiengang zum WS 10/11 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102).
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2011
Arbeitslehre 4)	0
Bautechnik 4)	0
Elektrotechnik 4)	0
Ernährungswissenschaft 4)	0
Land- und Gartenbau 4)	0
Metalltechnik 4)	0

Die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3 L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 9) Sollte der Studiengang zum WS 10/11 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102).
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Architektur 4), 11)	150	0	150	0	150	0
Bauingenieurwesen 11)	130	20	80	20	80	0
Biotechnologie 4) 11)	90	0	90	0	0	0
Brauerei- und Getränke-technologie 11)	20	0	20	0	0	0
Chemie 2), 4), 11)	109	frei	frei	frei	frei	0
Economics 4), 7), 11)	75	0	75	0	75	0
Elektrotechnik	220	0	220	0	220	0
Energie- und Prozesstechnik 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Geotechnologie 11)	60	0	40	0	40	0
Informatik 4), 11)	250	0	250	0	250	0
Informationstechnik im Maschinenwesen 7), 11)	50	30	50	30	50	0
Kultur und Technik 5)	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschluss: Bachelor

Studiengang	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Kultur und Technik / Philosophie 4), 11)	30	0	30	0	30	0
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 11)	30	0	30	0	30	0
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 11)	30	0	30	0	30	0
Kultur und Technik / Wissenschafts- und Technikgeschichte 4), 11)	30	0	30	0	30	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4), 11)	90	0	90	0	90	0
Lebensmitteltechnologie 4), 11)	70	0	70	0	0	0
Maschinenbau 11)	200	70	200	70	200	0
Mathematik 11)	100	35	100	35	100	0
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4), 11)	30	0	30	0	30	0
Physik 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Physikalische Ingenieurwissenschaft 11)	60	30	60	30	60	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschluss: Bachelor

Studiengang	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Psychologie 11)	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikkwiss. Richtung 4), 11)	65	0	45	0	45	0
Stadt- und Regionalplanung 4), 11)	60	0	60	0	60	0
Technische Informatik 4)	170	0	170	0	170	0
Technischer Umweltschutz 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Technomathematik 11)	30	10	30	10	30	0
Verkehrswesen 11)	210	90	210	90	210	0
Werkstoffwissenschaften 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Wirtschaftsingenieurwesen 11)	270	120	240	120	240	0
Wirtschaftsmathematik 11)	120	35	120	35	120	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

(63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den 17. Januar 2011

Sachwortregister 2010

Das Sachwortregister besteht aus zwei Teilen:

- I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- II. Bekanntmachungen

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite		Seite
A			
Architektur			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Architektur der TU Berlin vom 12. Oktober 2009	3	Buehnenbild_Szenischer Raum	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum der TU Berlin vom 6. August 2010	272
Audiokommunikation und -technologie			
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	179	C	
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	184	Chemie	
		Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der TU Berlin vom 28. Oktober 2009	54
B			
Bauingenieurwesen			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der TU Berlin vom 18. August 2010	272	Computational Neuroscience	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der TU Berlin vom 18. August 2010	272	Verlängerung der Einrichtung des gemeinsamen, internationalen, nicht-konsekutiven Masterstudiengangs Computational Neuroscience der TU Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vom 2. Juni 2009	3
Bewerbungsfristen			
Bewerbungsfristen für das Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/11 für zulassungsbeschränkte Studiengänge	5	Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung, der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience an der Humboldt-Universität zu Berlin und der TU Berlin vom 1. September 2009	169
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung			
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung“ an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 22. April 2009	130	D	
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung“ an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 22. April 2009	137	Denkmalpflege	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs Denkmalpflege der TU Berlin vom 12. Oktober 2009	3
E			
Biomedizinische Technik			
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	55	Economics	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Biomedizinische Technik der TU Berlin vom 7. April 2010	167	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Economics der TU Berlin vom 6. August 2010	272
		Entgeltordnungen	
		Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der TU Berlin vom 24. Februar 2010	169
		Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der TU Berlin vom 15. September 2010	311

	Seite		Seite
		F	
Fahrzeugtechnik			
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	55	Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	147
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik der TU Berlin vom 7. April 2010.....	167	H	
		Historische Urbanistik / Historical Urban Studies	
		Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	91
G		Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	95
Geodesy and Geoinformation Science			
Verlängerung der Einrichtung des Masterstudiengangs Geodesy and Geoinformation Science der TU Berlin vom 21. September 2009	3	Human Factors	
Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Geodesy and Geoinformation Science der TU Berlin vom 21. Oktober 2010	311	Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	154
Geotechnologie			
Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudiengangs Geotechnologie der TU Berlin vom 21. September 2009 ...	3	Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	160
Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Geotechnologie der TU Berlin vom 21. September 2009	3	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Human Factors der TU Berlin vom 7. April 2010	168
Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 18. Februar 2009	278	I	
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 18. Februar 2009	283	Industrial and Network Economics	
Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudiengangs Geotechnologie der TU Berlin vom 6. September 2010	285	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs Industrial and Network Economics der TU Berlin vom 6. August 2010	272
Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 18. Februar 2009	285	Informationstechnik im Maschinenwesen	
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 18. Februar 2009	286	Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Sciences an der TU Berlin vom 29. Dezember 2009	290
Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Geotechnologie der TU Berlin vom 6. September 2010	288	Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Sciences an der TU Berlin vom 29. Dezember 2009	298
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik			
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	143	Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Sciences an der TU Berlin vom 29. Dezember 2009	302

	Seite		Seite
Verlängerung der Einrichtung des Masterstudiengangs Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Sciences vom 12. Oktober 2010	311	L	
Innovation Management and Entrepreneurship		Landschaftsarchitektur	
Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	191	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur der TU Berlin vom 12. Oktober 2009	4
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	193	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	200	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der TU Berlin vom 6. August 2010	272
K		Lebensmittelchemie	
Kommunikation und Sprache		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie (Staatsexamen) an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der TU Berlin vom 5. Juli 2010	262
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	102	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der TU Berlin vom 5. Juli 2010	262
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	111	Luft- und Raumfahrttechnik	
Kultur und Technik		Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	55
Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation, Wissenschafts- und Technikgeschichte an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	15	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrttechnik der TU Berlin vom 7. April 2010	167
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation, Wissenschafts- und Technikgeschichte an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	26	M	
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie		Mathematik	
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	119	Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	4
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 11. Februar 2009	123	Maschinenbau	
		Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	54
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Maschinenbau der TU Berlin vom 7. April 2010	167
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der TU Berlin vom 7. April 2010	168
		Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Mechanical Engineering) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	229

Seite	Seite		
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Maschinenbau (Mechanical Engineering) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	236	Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstu- diengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 25. Juni 2008.....	271
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang Maschinenbau an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 25. Juni 2008.....	271	Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	
Ordnungen		Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	79
Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU für das Haushaltsjahr 2010/2011 vom 18. November 2009	5	Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der TU Berlin vom 21. Januar 2009	83
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2010 an der TU Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewer- ber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 16. Juni 2009	38	Planung und Betrieb im Verkehrswesen	
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2010/2011 an der TU Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 26. Mai 2010	242	Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Planung und Betrieb im Verkehrswesen an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	56
Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adres- sen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der TU Berlin (Adressen- weitergabeordnung – AWO) vom 26. Mai 2010.....	258	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Planung und Betrieb im Verkehrswesen der TU Berlin vom 7. April 2010.....	167
Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der TU Berlin vom 15. Juli 2010.....	267	Produktionstechnik	
Benutzungsordnung für die Bibliothek und die Mediothek der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der TU Berlin vom 7. Juli 2010	268	Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	54
Organisations und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der TU Berlin vom 7. Juli 2010	269	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Produktionstechnik der TU Berlin vom 7. April 2010	167
P		Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE)	
Physikalische Ingenieurwissenschaft		Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE) der TU Berlin vom 18. September 2009.....	3
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	55	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE) der TU Berlin vom 19. August 2010.....	272
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft der TU Berlin vom 7. April 2010....	167	Real Estate Management	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physikalische Ingenieurwissen- schaft der TU Berlin vom 7. April 2010	168	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Real Estate Manage- ment der TU Berlin vom 12. Oktober 2009	4
Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudien- gang Physikalische Ingenieurwissenschaft (Engineering Science) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	217	S	
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Physikalische Ingenieurwissenschaft (Engineering Science) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009	224	Satzungen	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der TU Berlin über die Durchführung hochschuleigener Aus- wahlverfahren (AuswahlSA) vom 25. Februar 2010.....	167

	Seite		Seite
Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln – Drittmittelsatzung – der TU Berlin vom 16. Juni 2009.....	259		
Scientific Computing			
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Scientific Computing an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der TU Berlin vom 21. April 2010.....	262		
Schiffs- und Meerestechnik			
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	56		
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Schiffs- und Meerestechnik der TU Berlin vom 7. April 2010.....	167		
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung			
Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der TU Berlin vom 21. Oktober 2010.....	311		
Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der TU Berlin vom 21. Oktober 2010.....	311		
Stadtökologie			
Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Stadtökologie der TU Berlin vom 21. September 2009.....	3		
Stadt- und Regionalplanung			
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 17. Dezember 2008.....	59		
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 17. Dezember 2008.....	64		
Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 17. Dezember 2008.....	67		
Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der TU Berlin vom 17. Dezember 2008.....	72		
		T	
		Technomathematik	
		Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	5
		U	
		Umweltplanung	
		Verlängerung der Einrichtung des Masterstudiengangs Umweltplanung der TU Berlin vom 13. August 2009.....	3
		Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 20. Januar 2010.....	272
		Urban Design	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design der TU Berlin vom 12. Oktober 2009.....	4
		Urban Management	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Urban Management der TU Berlin vom 12. Oktober 2009.....	4
		V	
		Verkehrswesen	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verkehrswesen der TU Berlin vom 7. April 2010.....	168
		Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswesen (Transport Systems) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	207
		Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswesen (Transport Systems) an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	213
		Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der TU Berlin vom 25. Juni 2008.....	271
		W	
		Wirtschaftsmathematik	
		Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der TU Berlin vom 15. Juli 2009.....	4

	Seite		Seite
Wirtschaftsingenieurwesen			
Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der TU Berlin vom 14. Juli 2010.....	322	Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der TU Berlin vom 14. Juli 2010.....	333
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der TU Berlin vom 5. Mai 2010.....	326	Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der TU Berlin vom 5. Mai 2010.....	337

II. Bekanntmachungen

	Seite		Seite
Senatssitzungen.....	176	Wahl des Präsidenten und der Ersten Vizepräsidentin.....	176
Ständige Kommissionen	318	Wahl des Zweiten Vizepräsidenten und der Dritten Vizepräsidentin	176
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien.....	6	Berichtigungen	10
Vereinigungen an der TU.....	10, 176, 276, 318	Sachwortregister 2010.....	Einlage
Vorlesungszeiten.....	176		

Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Arbeitslehre 4), 11)	80	0	80	0	80
Bautechnik 4), 11)	20	0	20	0	20
Elektrotechnik 4, 11)	20	0	20	0	20
Ernährungswiss. 4), 11)	25	0	25	0	25
Land- und Gartenbau 4), 11)	20	0	20	0	20
Metalltechnik 4), 11)	20	0	20	0	20

Die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4, und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschluss: Master

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Architektur 4)	125	0	0	60		
Audiokommunikation und – technologie 4)	30	0	0	30		
Bauingenieurwesen	20	10	20			
Bildungsmanagement	0	0	0	0		
Bildungswissenschaft – Or- ganisation u. Beratzg. 4)	30	0	0	30		
Biomedizinische Technik	15	7	15			
Chemie 4), 8), 10)	20	0	0	0		
Computational Neuro-science 4), 5)	0	0	0	0		
Denkmalpflege 4), 5)	0	0	0	0		
Fahrzeugtechnik	22	10	22			
Geodesy and Geoinformation Science 4)	frei	0	frei	0		
Geotechnologie	30	0	30	0		15

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschluss: Master

Studiengang	2.	3.	4.
	Fachsemester SS 2011	Fachsemester SS 2011	Fachsemester SS 2011
Geschichte und Kultur der Wissenschaft u. Technik	25	5	25
Historische Urbanistik / Hi- storical Urban Studies 4)	30	0	30
Human Factors 1)	frei	frei	frei
Industrial and Network Economics 4), 7)	35	0	35
Kommunikation und Sprache 4)	90	0	90
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	30	0	30
Landschaftsarchitektur 4)	30	0	15
Luft- und Raumfahrt-technik	44	18	44
Maschinenbau	56	20	56
Medienkommunikation und – technologie 4)	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	25	5	25
Physikalische Ingenieur- wissenschaft	35	15	35
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	38	14	38

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschluss: Master

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	SS 2011		SS 2011		SS 2011	
Process, Energy and Environmental Systems Engineering	30		0		30	
Produktionstechnik	44		18		44	
Regenerative Energiesysteme	40		frei		40	
Schiffs- und Meerestechnik	16		6		16	
Soziologie technikkwissenschaftlicher Richtung	15		0		15	
Stadtökologie	frei		0		frei	
Stadt- und Regionalplanung	frei		0		frei	
Umweltplanung	30		0		10	
Urban Design 4)	33		0		30	
Wirtschaftsingenieurwesen	120		50		50	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Bühnenbild	0	0	0
Global Production Engineering	0	0	0
Real Estate Management	0	0	0
Urban Management	0	0	0
Wissenschaftsmarketing 7)	0	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 7) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. und 10.
	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Biotechnologie (Diplom) 4)	0	0	0	0	90	0	90	0 (90 im 10. FS)
Chemie (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	frei	0
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Informationstechnik im Maschinenw. (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 2), 4)	25	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikwiss. Richtung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011	SS 2011
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10.FS)
Technischer Umweltschutz (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Verkehrswesen (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstoffwissenschaften (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei

Die folgenden Studiengänge wurden eingestellt und werden auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten:

Architektur (Diplom)
 Bauingenieurwesen (Diplom)
 Berufspädagogik (Diplom)
 Betriebswirtschaftslehre (Diplom)
 Elektrotechnik (Diplom)
 Geowissenschaften u. Angewandte Geowiss. (Dipl.)

Informatik (Diplom)
 Landschaftsplanung (Diplom)
 Magisterstudiengänge (alle)
 Mathematik (Diplom)
 Medienberatung (Diplom) (Hauptstudium)

Psychologie (Diplom)
 Technische Informatik (Diplom)
 Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)
 Vermessungswesen (Diplom)
 Volkswirtschaftslehre (Diplom)

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang zum WS 2010/2011 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Chemie zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 102). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 10. Dezember 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft vom 17. Juni 2009 (AMBl. TU 8/2009 S. 90) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 10. Dezember 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften vom 6. Oktober 2006 (AMBl. TU 2/2007 S. 18) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 10. Dezember 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie vom 22. September 2008 (AMBl. TU 15/2008 S. 276) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 10. Dezember 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik vom 31. Juli 2006 (AMBl. TU 28/2006 S. 515) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 10. Dezember 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik

vom 24. September 2008 (AMBl. TU 1/2009 S. 7) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2011/2012

Vom 1. Dezember 2010

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 1. Dezember 2010 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) folgende Beitragsordnung beschlossen: *)

§ 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012. Der Beitrag beträgt 8,70 EUR je Student/in und Semester.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidenten der TU Berlin am 15. Dezember 2010.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 3. November 2010

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 3. November 2010 gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) Folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der TU Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBl TU S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Zur Gewährleistung der Kinderbetreuung in Abstimmung mit der Sitzungszeit von Amts- und MandatsträgerInnen, wird in den Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Kommissionen geregelt, dass Sitzungen nicht länger als 20:00 Uhr dauern sollen. Längere Sitzungszeiten oder ein späterer Sitzungsbeginn sind mindestens eine Woche im Voraus, spätestens aber mit der Einladung zur Sitzung gesondert anzukündigen. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin gewährleistet, dass Mitglie-

dem seiner gewählten Organe, die für Kinder unter 14 Jahren sorgeberechtigt sind oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben, aus Mitteln des Haushalts ein angemessener Ausgleich für notwendige Ersatzbetreuung in der Zeit erstattet wird, welche in der jeweiligen Sitzung den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt überschreitet. Näheres ist in einer Ordnung zu regeln.“

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Organen mit Ausnahme des Studierendenparlaments und der Referate nach § 27 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 werden von den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorgeschlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Referaten gem. § 27 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 werden durch Votum der Vollversammlungen der jeweiligen Gruppen vorgeschlagen. Die Wahlen zu den Organen nach Satz 1 und 2 erfolgen durch das Studierendenparlament.“

§ 20 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei Nachwahl von Mitgliedern muss ein Wahlvorschlag so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Stellen in der Sitzungsleitung vakant sind. Die Sitzungsleitung wird um die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages ergänzt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 27 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. queer“

§ 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Wahl der Referentinnen und Referenten bestimmt das Studierendenparlament aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 10 genannten und gegebenenfalls gemäß Satz 3 eingerichteten Referate je eine(n) Referentin oder Referenten zur gleichzeitigen Wahrnehmung des Vorsitzes und des zweiten stellvertretenden Vorsitzes.“

§ 27 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Für die Besetzung der Referate gemäß Absatz 1 können neben den Referentinnen bzw. Referenten bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bei Abwesenheit der/des jeweiligen Referentin/Referenten gehen alle Rechte und Pflichten auf den oder die Stellvertretende(n) über. Ausgenommen ist die Funktion des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. Januar 2011.

Ersatzbetreuungsentgeltverordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)

Vom 1. Dezember 2010

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 3. November 2010 und 1. Dezember 2010 folgende Ordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBl. S. 230) zuletzt geändert am 3. November 2010 (AMBl. S. 18) beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Entgelt, das für eine Ersatzbetreuung von Kindern unter 14 Jahren sowie von pflegebedürftigen Angehörigen von Mitgliedern gewählter oder diesen gleichgestellten Organe der Studierendenschaft während deren Teilnahme an Sitzungen anfällt. Sie gilt weiterhin für Mitglieder der Studierendenschaft, die sich in einem Arbeitsverhältnis mit ihr befinden, aus dem sich Anwesenheitspflichten auf Fortbildungen und Versammlungen im Rahmen der Dienststätigkeit ergeben.

§ 2 - Erstattungsrechte

(1) Erstattungsrechtlich sind Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gewählter Organe der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin.

(2) Mandatsträgerinnen und -träger nach Absatz 1 sind die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 sind die vom StuPa gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin.

(4) Erstattungsrechtlich sind ferner:

1. Angestellte der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Dienststätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3,
2. Mitglieder der Studierendenschaft, die bei ihr in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Nr. 4.

§ 3 - Erstattungsanspruch

(1) Berechtigte können einen Erstattungsanspruch nur für die Betreuung folgender Personen geltend machen:

1. Kinder unter 14 Jahren, für die sie das Sorgerecht haben,
2. nahe Angehörige, die pflegebedürftig sind,
3. in begründeten Härtefällen für weitere Personen, für welche die Berechtigten eine besondere Sorgeverpflichtung haben.

(2) Anspruch auf Erstattung besteht für die Ersatzbetreuung, die notwendig wird, weil die oder der Berechtigte nach 20:00 Uhr oder am Wochenende an abrechnungsfähigen Sitzungen teilnimmt. Grundsätzlich ist die oder der Berechtigte verpflichtet, Möglichkeiten einer kostenlosen Ersatzbetreuung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn von der Studierendenschaft für die Dauer der Sitzung bereits eine angemessene Ersatzbetreuung bereit gestellt wird.

(3) Unter der Woche wird der Aufwand für die Zeit ab dem in § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin genannten Zeitpunkt für die Dauer der Teilnahme, spätestens aber bis zum Ende der Sitzung erstattet sowie einer weiteren Stunde, die für die Heimfahrt angerechnet wird. Am Wochenende wird der Aufwand für die gesamte Dauer der Teilnahme zzgl. bis zu 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt, soweit nicht eine längere Fahrzeit im Einzelfall erforderlich ist, erstattet.

(4) Abrechnungsfähige Sitzungen sind:

1. für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger solche Sitzungen von Organen, denen sie als Mitglied angehören; für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn diese in der abzurechnenden Sitzung das Mandat ausüben;
2. für Amtsträgerinnen und Amtsträger solche Sitzungen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Amtsträgerinnen oder Amtsträger teilnehmen; für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn diese in der abzurechnenden Sitzung das Amt ausüben;
3. für Angestellte der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Diensttätigkeit für Fort- und Weiterbildungen sowie für Dienstversammlungen;
4. für Mitglieder der Studierendenschaft, die bei ihr in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen, für Fortbildungen und die Teilnahme an Sitzungen, sofern diese nicht wesentlicher Teil ihrer Diensttätigkeit sind.

§ 4 - Erstattungshöhe

Für Aufwendungen zur Ersatzbetreuung werden je abrechnungsfähiger Stunde 7 Euro und 50 Cent als Aufwandsentschädigung erstattet.

§ 5 - Antragstellung

(1) Eine Aufwandsentschädigung für Ersatzbetreuung wird nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist beim Finanzreferat des AStA zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. die Geburtsurkunde des Kindes oder ein Äquivalent bzw. eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der betreuten Person,
3. eine Anwesenheitsbescheinigung für die abzurechnende Sitzung,
4. eine Erklärung an Eides statt, dass die gem. § 3 Abs. 1 betreute Person zur Zeit der abzurechnenden Sitzung kostenpflichtig betreut wurde.

(3) Über den Erstattungsanspruch entscheidet das Finanzreferat. Widersprüche gegen Entscheidungen des Finanzreferats werden vom AStA entschieden.

§ 6 - Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.